



SATZUNG¹

der

Pferdesportgemeinschaft Birkenbusch e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen "Pferdesportgemeinschaft Birkenbusch (Ober-Modau) e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 64372 Ober-Ramstadt, OT Ober-Modau Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden.²

§ 2

Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:

- a. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- c. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- d. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- e. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- f. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- g. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet; sowie
- h. sonstige Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Pferdesport und der Pferdehaltung

2.2 Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

¹ In der Fassung vom 29. Dezember 2018.

² § 1 der Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2012 (Hinzufügung der Ortsbezeichnung Ober-Modau zum Vereinsnamen).

eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Gründe für seine Entscheidung, sowohl für die Aufnahme als auch die Ablehnung, muss der Vorstand nicht angeben.
3. Mitglieder können alle Einsteller, sowie die Reit- und Voltigierschüler auf der Reitanlage Birkenbusch und sonstige interessierte Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
4. Mitglieder können zum Arbeitseinsatz herangezogen werden. Die Anzahl der Stunden sowie ersatzweise die Höhe von Ausgleichszahlungen werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5 Beiträge

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag gem. Beitragssatzung, der im Voraus zu zahlen ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand nach den wirtschaftlichen Erfordernissen des Vereins festgelegt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres mindestens mit einer Frist von 6 Wochen zu erklären ist;
2. durch Ausschluss durch den Vorstand; sowie
3. durch Tod des Mitglieds.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die Rechte des Mitgliedes ruhen, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand ist.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich:

1. den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten;
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
5. die ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren nach den Grundsätzen des Tierschutzes zu behandeln.

§ 9

Ausschluss

Mitglieder können ausgeschlossen werden und zwar:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane;
- c) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen;
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins;

- und
- e) in sonstigen Fällen, die nach Auffassung des Vorstandes einen Ausschluss rechtfertigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 11)
2. die Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- d) Beisitz 1
- e) Beisitzer 2

Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein/werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeiten.

2. Vertretungsberechtigt i.S.d § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Zudem obliegt dem erweiterten Vorstand die Organisation von Lehrgängen und sonstigem Training auf der Anlage und Unterstützung der Vereinsmitglieder bei Teilnahme an Turnieren.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen während seiner/ihrer Amtszeit aus, so berufen die

verbleibenden Vorstandsmitglieder eine(n) Nachfolger(in) für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu Vereinszwecken zu erfolgen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand durch Aushang am Schwarzen Brett (Reithalle) und per Email an die Vereinsmitglieder einzuberufen. Eine schriftliche Einladung per Post erfolgt nicht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.³ Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen und zwar mit Angabe von Datum/Uhrzeit sowie der Tagesordnung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen zum Vorstand (turnusgemäß)
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingereicht wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 18 Jahren stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, ebenso die

³ § 12 Nr. 2 S. 1 der Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 2018 (Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt).

Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass über einen Tagespunkt in geheimer Wahl abzustimmen ist.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlhelfer per Handzeichen zu bestimmen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtszeit ist wie die des Vorstandes 4 Jahre. Die Kassenprüfer haben die Pflicht zur jährlich einmaligen Kassenprüfung. Über die erfolgte Kassenprüfung ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn diese Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und der Auflösungsantrag als Tagesordnungspunkt klar ersichtlich ist.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen dient während des Bestehens des Vereins ausschließlich den Interessen des Vereins und darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über den Anfall des Vereinsvermögens.

§ 16 Beschlussfassung

Diese Satzung wurde am 30.03.2012 von der Gründungsversammlung lt. Gründungsprotokoll ausgearbeitet und von den Gründungsmitgliedern eigenhändig unterschrieben:

Unterschriften und Wohnorte der Gründungsmitglieder:

Name	Wohnort	Beruf	Unterschrift
Jung, Dagmar	64372 Ober-Ramstadt	Optikerin
Dr. Harth, Angela	64372 Ober-Ramstadt	Rechtsanwältin
Würtenberger, Werner	64342 Seeheim	Bautechniker
Wieneke, Harald	64372 Ober-Ramstadt	Marketingleiter
Bäuerlein, Gabi	64372 Ober-Ramstadt	Verwalt.Angest.
Jung, Volker	64372 Ober-Ramstadt	Landwirt
Jung, Ariane	64372 Ober-Ramstadt	Schülerin